

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers (AG)

- 1.1. Bestellungen der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Am Blauen Bock 1, 39104 Magdeburg, sowie deren betriebsgeführten Töchtern und Beteiligungsunternehmen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge (nachfolgend Einkaufsbedingungen genannt). Die bestellende Gesellschaft wird nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) gelten nur dann als angenommen, wenn sie vom AG als Zusatz zu diesen Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung oder Leistung des AG vorbehaltlos angenommen wurde oder deren Bezahlung erfolgte.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN bis zur Geltung neuer Einkaufsbedingungen.
- 1.3. Werden zwischen dem AG und dem AN gesonderte schriftliche Belieferungsverträge und/oder Qualitätssicherungsvereinbarungen oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Zielmengen

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch per Datenfernübertragung, Telefax oder elektronisch erfolgen. Bestellungen und Lieferabrufe sind ohne Unterschrift gültig, sofern dort angegeben.

2.2. Angebot

- 2.2.1. Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist vom AN ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Nebenangebote sind, soweit zugelassen, gesondert einzureichen. Wenn, vom AG ausdrücklich gefordert, ist ausschließlich das Original bzw. eine Kopie der Anfrage für das Angebot zu verwenden. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen und ist bis zu dem in der Anfrage genannten Termin abzugeben.
- 2.2.2. Der Anbieter hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie vorzulegen. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

2.3. Bestellung

- 2.3.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind durch den AN innerhalb von 10 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch den AG schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 2.3.2. Bestätigt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen unter Rücksendung der gegengezeichneten Bestellung, so ist der AG zu deren Widerruf berechtigt.
- 2.3.3. In Bestellunterlagen des AG angegebene Zielmengen sind für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bedarfsprognosen und begründen keine Abnahmeverpflichtung.
- 2.3.4. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Beauftragung des AG. Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von 5 Werktagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien vor deren Ausführung den Vertrag entsprechend anpassen.

3. Änderung des Liefergegenstandes

Änderungen gleich welcher Art, z. B. bei Abweichung von Spezifikationen, bei Material, Maßen, Herstellungsmethoden, Herstellungsort, Vergabe an Dritte, sind nur dann zulässig, wenn der AG ihnen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Führt der AN ohne Zustimmung des AG Änderungen durch, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz allen hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

4. Preise/Rechnungslegung, Aufrechnung

- 4.1. Die in Bestellung/Wertkontrakt genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Nettopreise und bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen verstehen sich die Preise geliefert verzollt an die Emp-

fangsstellen des AG, einschließlich Verpackung und Nebenkosten. Sofern die vom AN zu erbringenden Leistungen den derzeit gültigen Regelungen des § 13b UStG unterliegen, erfolgt die Rechnungslegung an den AG über den Nettobetrag (ohne Umsatzsteuer). Alle Rechnungen haben den Anforderungen der §§14, 14a UStG zu entsprechen.

- 4.2. Die Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung und Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an den Geschäftssitz des AG zu senden; Bestellnummern und bei Leistungen die Leistungserfassungsnummer des AG sind anzugeben.
- 4.3. Die Rechnung muss in einem prüffähigen Zustand gelegt werden. Sie ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.
- 4.4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- (Teilabrechnungen/Anzahlungen/Vorauszahlungen) oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Die Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 4.5. Der AG kann gegen sämtliche Forderungen, die der AN gegen den AG hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die dem AG oder deren betriebsgeführten Töchtern und Beteiligungsunternehmen gegen den AN zustehen. Auf Wunsch wird der AG dem AN die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften im Einzelnen bekannt geben.
- 4.6. Weitere Einzelheiten/detaillierte Angaben sind der jeweiligen Bestellung des AG zu entnehmen.

5. Zahlung

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Ware bzw. Erbringung der Leistung als auch der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Insbesondere ist auf der Rechnung die vollständige Bestellnummer des AG anzugeben.

Auf Verlangen des AG sind Bürgschaften nach den Vorgaben des AG vorzulegen.

Bürgschaften sind unbefristet einzureichen und haben den Verzicht auf die Einreden gemäß §§ 770, 771 und 772 BGB zu enthalten.

Der Ausschluss der Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB gilt nicht, soweit die Gegenforderung des AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Vertragserfüllungsbürgschaft

Vom AN ist mit der Bestellsannahme eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwertes einzureichen. Die Rückgabe erfolgt nach erfolgreicher Abnahme bzw. Anerkennung der Schlussrechnung.

Bürgschaft für Mängelansprüche

Der AN hat mit der Schlussrechnung eine Mängelhaftungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Netto-Gesamtabrechnungswertes einzureichen. Falls die Bürgschaft während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen.

Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist, wenn und soweit die bis dahin erhobenen berechtigten Ansprüche des AG erfüllt worden sind, andernfalls nach Erfüllung.

6. Versand

- 6.1. Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 6.2. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 6.3. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder bei sonstigen Transporten des AG die Fehlleitung verschuldet hat.
- 6.4. Hat der AN die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der AN vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten und Bereitstellung des Werkzeugs.

7. Ausführung Lieferung und Leistung

- 7.1. Der AN erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen sowie Auflagen der Behörden zu erfüllen, gerichtliche Entscheidungen zu beach-

ten und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zu Grunde zu legen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Allgemeinen Vorschriften“ BGI 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Des Weiteren sind klima- und umweltschonende und energieeffiziente Produkte und Verfahren zu berücksichtigen.

- 7.2. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenverordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel“ aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, so ist dies dem AG anzuzeigen sowie auf Verlangen die Einhaltung der o. g. Vorschriften nachzuweisen.
- 7.3. Auf etwaige Entwürfe für neue oder zu ändernde Vorschriften muss durch den AN hingewiesen werden. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Abnahme diese Vorschriften und Entscheidungen oder der Stand der Technik und hat dies wesentlichen Einfluss auf das Werk, wird der AN den AG unverzüglich schriftlich über die Änderungen und die damit verbundenen terminlichen und preisrelevanten Konsequenzen informieren. Der AG wird dann innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Falle der Freigabe werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf der Grundlage der Bestellung treffen.
- 7.4. Für den Fall, dass der AN Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung liefert oder transportiert, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen sowie ein vollständiges und korrekt ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu übergeben. Das Gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Einsatz von krebserregenden und erbgutschädigenden Stoffen wird dem AN untersagt.
- 7.5. Der AN wird die zur Auftragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter vor der Leistungserbringung zu den entsprechenden Sachverhalten des Arbeits-, Gesundheits-, Daten-, Brand- und Umweltschutzes unterweisen und dieses dokumentieren.
- 7.6. Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung und/oder Qualifikation bestehen, bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Personalsersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.
- 7.7. Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001-9003. Der AG ist berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen.
- 7.8. Sowohl der AN als auch ggf. von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer sichern weiterhin zu, dass die Bestimmungen der europäischen Antiterrorverordnungen in der aktuell gültigen Fassung sowie des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) des Bundes beachtet und eingehalten werden.

8. Liefer-/Leistungszeit

- 8.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem zu beliefernden Werk des AG bzw. bei dem vom AG benannten Ort der Anlieferung.
- 8.2. Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 8.3. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der AG hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 8.4. Transport und Abladen, ggf. Aufstellen, erfolgen auf Risiko des AN.
- 8.5. Im Falle des schuldhaften Lieferungs- bzw. Leistungsverzugs ist der AG berechtigt, je angefangenen Tag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % netto des Liefer- bzw. Leistungswertes entsprechend Schlussrechnung, insgesamt je-

doch nicht mehr als 5 % netto, zu verlangen. Dem AN steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.

- 8.6. Der AN ist verpflichtet, Versandpapiere und Lieferscheine mit der exakten Bestellnummer des AG zu versehen und vollständig zu übergeben. Unterlässt er dies, so sind die hierdurch hervorgerufenen Verzögerungen in der Bearbeitung vom AG nicht zu vertreten.
- 8.7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche und Vertragsstrafen, die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehen.
- 9. Einsatz von Mitarbeitern, Unterbeauftragung Dritter, Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten**
- 9.1. Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen ausschließlich durch für die jeweiligen Leistungen hinreichend qualifizierte Mitarbeiter. Sollten Arbeitskräfte zum Einsatz kommen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.
- 9.2. Sofern für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen der Einsatz bestimmter Mitarbeiter vereinbart wird, bedarf ein Austausch von Mitarbeitern durch den AN der vorherigen Zustimmung des AG, welcher diese nicht unbillig verweigern wird. In jedem Fall muss der neu eingesetzte Mitarbeiter mindestens die gleiche Qualifikation aufweisen wie der ausgetauschte Mitarbeiter, Ziff. 9.1 bleibt unberührt. Etwaiger Mehraufwand beim AN durch die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters wird nicht vom AG getragen.
- 9.3. Der AN ist berechtigt, den Austausch von eingesetzten Mitarbeitern zu verlangen, wenn der AG berechtigte Zweifel an der Eignung und/oder Befähigung der eingesetzten Mitarbeiter zur Erbringung der geschuldeten Leistungen und/oder an der persönlichen Zuverlässigkeit der eingesetzten Mitarbeiter hat.
- 9.4. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der AN nur mit vorheriger Zustimmung des AG berechtigt, Subunternehmen mit der Erbringung von Leistungen für den AG zu beauftragen. Die Zustimmung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
- 9.5. Sofern der AN Dritte zur Leistungserbringung nutzt, ist der AN für die Leistungen des Dritten wie für eigene Leistungen verantwortlich. Der AN haftet für Verschulden des Dritten wie für eigenes Verschulden.
- 9.6. Der AN stellt sicher, dass er im Fall der (zulässigen) Unterbeauftragung die Leistungen des Dritten in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bezieht und ein Vertrag nur zwischen dem AN und dem Dritten zustande kommt. Der AN ist zur Vertretung des AG oder zum Abschluss von Verträgen im Namen des AG nicht berechtigt.
- 9.7. Sofern ein Einzelauftrag vorsieht, dass der AN einen Dritten mit Leistungen beauftragen soll (nachfolgend „Fremdleistungen“), deren Kosten vom AG zu erstatten sind, wird der AN gemäß den nachfolgenden Regelungen sicherstellen, dass die Fremdleistungen so wirtschaftlich wie möglich, d. h. mit dem Ziel des bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnisses beschafft werden:
 - a) Fremdleistungen zu einem voraussichtlichen Auftragswert von insgesamt bis zu EUR 5.000 netto je Einzelleistung beauftragt der AN so wirtschaftlich wie möglich, ohne dass im Einzelfall eine Ausschreibung der Fremdleistungen erforderlich ist.
 - b) Fremdleistungen zu einem voraussichtlichen Auftragswert von insgesamt mehr als EUR 5.000 netto je Einzelleistung sind auf Wunsch des AG vom AN auszuschreiben, d. h. der AN wird in diesen Fällen mindestens 3 vergleichbare Angebote einholen und diese auf ihre Wirtschaftlichkeit prüfen. Bei der Einholung von Angeboten sind die Empfehlungen und Weisungen des AG zu beachten. Nach Wahl des AN sind die Angebote entweder als Festpreisangebot oder mit einem Kostenvoranschlag einzuholen. Die eingeholten Angebote sind dem AG zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag des AN zur Entscheidung vorzulegen. Der Unterauftrag ist vom AN erst nach vorheriger Freigabe durch den AG zu erteilen. Eine Freigabe bedarf der Textform.
- Der AG wird dem AN die Aufforderung zur Ausschreibung schriftlich mitteilen.
- 9.8. Der AN ist nicht berechtigt, auf Fremdleistungen einen Aufschlag (Handling-fee o. ä.) zu erheben. Der AN sichert zu, dass er weder sich noch anderen von dem Dritten oder von mit dem Dritten verbundenen Unternehmen oder Personen weder unmittelbar noch mittelbar Leistungen, Zahlungen oder

sonstige geldwerten Vorteile (einschließlich insbesondere Geld- oder Naturalrabatten, Bonuszahlungen o. ä.) versprechen oder gewähren lässt, die mit der Erteilung des Auftrages im Zusammenhang stehen. Im Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt und hat Anspruch auf Herausgabe der vom AN erlangten Vorteile in Geld. Weitergehende Ersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

- 9.9. Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 9.4 Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 9.4 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 9.10. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/ Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 10. Mängeluntersuchung, Mängelansprüche, Kündigung**
- 10.1. Der AG wird die Ware unverzüglich nach Eingang auf etwaige Mengenabweichungen, Falschlieferungen sowie auf äußerlich erkennbare Schäden prüfen. Die Prüfung auf Einhaltung von Menge und die Identität der gelieferten Ware erfolgt mindestens anhand der Lieferpapiere. Im Rahmen dieser Prüfung nicht erkennbare Mängel gelten als versteckte Mängel. Die Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, an den AN versendet wird. Dem AG obliegen gegenüber dem AN keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.
- 10.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 10.3. Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Ware (Gefahrübergang). Engere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
- 10.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem AG zu. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 10.5. Sollte der AN nicht unverzüglich nach Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem AG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 10.6. Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der AN hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.
- 10.7. Entstehen dem AG und/oder deren betriebsgeführten Töchtern und/oder Beteiligungsunternehmen infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den in Ziff. 10.1 geregelten Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.
- 10.8. Der AG kann den Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung vergütet der AG die bis zum Wirksamwerden der Kündigung nachweislich erbrachten Leistungen in Höhe des entsprechenden Anteils der vereinbarten Gesamtvergütung sowie die ggf. darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Kosten. Der Zahlungsanspruch ist jedoch in jedem Fall der Höhe nach auf die vereinbarte Gesamtvergütung beschränkt. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich einer solchen Kündigung nicht zu.
- 10.9. Macht der AG von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des AN Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu der vertraglich vereinbarten Vergütung abgerechnet, als sie vom AN bestimmungsgemäß verwendet werden können. Ein dem AN zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Darüber hinaus ist der AG in diesem Fall berechtigt, die Lieferungen und Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten

ten Ersatzes weiter zu nutzen.

11. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

12. Produkthaftung, Freistellung

Werden gegen den AG und/oder deren betriebsgeführten Töchter und/oder Beteiligungsunternehmen Ansprüche aus Produkthaftung erhoben, die auf Fehlen in der Lieferung oder Leistung des AN zurückgehen, ist der AN verpflichtet, den AG und/oder deren betriebsgeführten Töchter und/oder Beteiligungsunternehmen insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Fehlers in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der AN im Außenverhältnis selbst haftet. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

13. Unterlagen, Geheimhaltung, Nutzungs- und Schutzrechte (z. B. Patente, Lizenzen, Gebrauchsmuster), Urheberrechte

- 13.1. Alle durch den AG zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmale, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des AN nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an den AG notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben ausschließlich Eigentum vom AG. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis vom AG dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung vom AG sind alle vom AG stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an den AG zurückzugeben oder zu vernichten.
 - 13.2. Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zu Grunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Unternehmen uneingeschränkt nutzen. Der AN räumt dem AG hiermit ein nicht-ausschließliches, übertragbares, uneingeschränktes, weltweites, unbefristetes Nutzungsrecht an den Background Schutzrechten ein, das auch das Recht zur Unterlizenzierung umfasst. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für die mit dem AG verbundenen Unternehmen sowie für die Beauftragten des AG und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Ferner berechtigt das Nutzungsrecht auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
- Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.
- 14. Übergabe und Abnahme der Leistungen, Gefahrübergang**
 - 14.1. Soweit gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme der Leistungen vorgesehen ist, stellt der AN dem AG die Leistungen zum vereinbarten Zeitpunkt oder rechtzeitig vor dem vorgesehenen Abnahmetermin zur Abnahme bereit. Der AG wird die Abnahme schriftlich oder in Textform erklären, sofern die jeweilige Leistung den vereinbarten Anforderungen entspricht. Soweit im Einzelfall die Abnahme von Teilleistungen vereinbart ist, wird mit der Freigabe oder Abnahme von Teilleistungen die Gesamtheit der Leistungen erst mit der auf das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen bezogenen Gesamtannahme vom AG abgenommen.
 - 14.2. Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die vertragsgemäße Lieferung/Leistung dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm angenommen ist. Eine fiktive Abnahme bleibt in jedem Falle ausgeschlossen, diese hat grundsätzlich

förmlich bzw. schriftlich zu erfolgen.

- 14.3. Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des AG, sofern in der Bestellung kein abweichender Erfüllungsort vereinbart wurde oder sich aus der Bestellung ergibt.

- 14.4. Der AN trägt insoweit die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch den AG oder den vom AG Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

15. Haftung für Schäden

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für jeden unmittelbaren und mittelbaren Schaden unbegrenzt, der dem AG und/ oder Dritten durch sein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder das entsprechende Handeln seiner Vertreter, Beauftragten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zugefügt wird. Er stellt den AG insoweit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

16. Besondere Bedingungen für Bauleistungen

16.1. Angebot

Der Bieter ist bei Angebotsabgabe und Ende der Angebotsfrist bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden. Ist in der Ausschreibung keine Zuschlagsfrist angegeben, so beträgt diese 30 Kalendertage.

16.2. Nebenleistungen des AN

- 16.2.1. Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis bzw. in den „Zusätzlichen Bedingungen für Tiefbau-Kabel-, Rohr-, und Kanalverlegungsarbeiten“ des AG nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 16.2.1.1. Entladung, Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren.

- 16.2.1.2. Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.

- 16.2.1.3. Sicherung der Baustelle gegen unbefugten Zutritt, insbesondere Bewachung und Verwahrung der vom AN oder seinen Nachunternehmern genutzten Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung etc., auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände des AG befinden.

- 16.2.1.4. Reinhaltung der eigenen Baustelle einschließlich Beseitigung von Schnee und Eis.

- 16.2.1.5. Maßnahmen zur Verhinderung vermeidbarer Umweltverschmutzung und Lärmentwicklung sowie die Reinigung und die Übergabe der Leistung in besenreinem Zustand bzw. des Baugeländes in sauberem Zustand.

- 16.2.2. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zur Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen usw. den maßgeblichen Verkehrsregelungen, den Richtlinien für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sowie den behördlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Dazu gehört auch die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.

- 16.2.3. Der AN stellt den AG von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die durch die Nichtbeachtung der o. g. Vorschriften und Anordnungen entstehen. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen auf öffentlichen Straßen und Wegen.

- 16.2.4. Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten:

- erfolgte Baubehinderungsanzeigen bzw. die Anzeige von Baustillständen
- Temperaturangaben [mindestens 2 Stück (morgens und nachmittags)]
- Wetterangabe
- evtl. Pegelmessungen
- Arbeitsbeginn und -ende
- Personalstand, spezifiziert nach Gewerken
- Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer)
- Besucher
- Unfälle
- eingesetztes Groß- und Spezialgerät.

16.3. Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des AN

- 16.3.1. Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal davon zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten des AG ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.

- 16.3.2. Der AN stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter, während sie sich in den geschlossenen Werksbereichen des AG befinden, den entsprechenden Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen.

- 16.3.3. Auf Verlangen des AG hat der AN, soweit ihm dies unter Berücksichtigung sämtlicher Belange der Beteiligten zumutbar ist, die von ihm hergestellten Ver- und Entsorgungsleitungen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Genehmigung der Bauleitung des AG erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung des AG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.

- 16.3.4. Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Genehmigung des AG aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch den AG hat sich der AN anteilig an den Kosten zu beteiligen.

- 16.3.5. Gewerbliche Werbung auf der Baustelle sowie projektbezogene Äußerungen in der Öffentlichkeit oder Werbung mit dem Projekt ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

- 16.3.6. Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo) durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und den Anweisungen des SiGeKo auf der Baustelle Folge zu leisten.

16.4. Preise/Rechnungslegung, Aufrechnung

- 16.4.1. Die Preise sind bindend und verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt wird, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle der Arbeitslöhne. Lohnzulagen, die Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Bauunterkünfte, Materialcontainer usw. Verpackungskosten sind in die Preise einzuschließen.

- 16.4.2. Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Nettofestpreise und sind auch bei Nachtragsangeboten, sofern gefordert, nach Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile/Bauabschnitte, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für ein bestimmtes Bauteil oder für einen bestimmten Bauabschnitt vorgesehen sind.

- 16.4.3. Auf Verlangen des AG hat der AN die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) verschlossen zur Aufbewahrung bis zur vollständigen Vertragsabwicklung an den AG zu übergeben.

- 16.4.4. Preiserhöhungen oder Nachforderungen, insbesondere solche aufgrund von eingetretenen Lohn- oder Materialpreiserhöhungen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- 16.4.5. Die Einheitspreise enthalten zusätzlich zur Erbringung der Leistung:

- 16.4.5.1. Die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften.

- 16.4.5.2. Die Kosten für die Ausführung von Restarbeiten zu einem späteren Termin. Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung des AG vorliegt. Die Stundenlohnachweise sind getrennt für jeden Arbeitstag zu erstellen und haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname und Qualifikation des Beschäftigten
- Anzahl der geleisteten Stunden
- Zeit und Ort der Arbeit
- Art der durchgeführten Arbeiten
- Art und Menge der verarbeiteten Materialien
- Art und Anzahl der eingesetzten Arbeitsgeräte.

Die Nachweise sind der örtlichen Bauleitung des AG spätestens am nachfolgenden Werktag nach der Ausführung der Arbeiten zur Gegenzeichnung vorzulegen. Das Original ist dem AG zu überlassen.

- 16.4.5.3. Der AN darf für Stundenlohnarbeiten keine höher qualifizierten Arbeitskräfte in Rechnung stellen, als dies für die Art der Arbeiten erforderlich ist. Auch wenn die Stundenlohnarbeiten

schriftlich anerkannt worden sind, werden diese nicht vergütet, wenn sich später herausstellt, dass diese bereits mit den Vertragsleistungen oder den dazugehörigen Nebenleistungen abgegolten sind.

16.5. Sonstige Pflichten des AN

- 16.5.1. Der AN ist zur Feststellung der Lage von Kabeln und Rohrleitungen jeder Art verpflichtet. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Fachbereiche befragt werden.
- 16.5.2. Zu den sonstigen Pflichten des AN gehören auch die Einholung der verkehrspolizeilichen Genehmigungen für Transporte, die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze und die Benutzung betriebsfremder Einrichtungen.
- 16.5.3. Der AN hat den zuständigen Behörden, den verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- 16.5.4. Das Legen von Strom- und Wasseranschlussleitungen von den Hauptverteilungsstellen bis zum Verwendungsort liegt im Zuständigkeitsbereich des AN und wird nicht besonders vergütet.
- 16.5.5. Elektrischer Strom darf nicht zu Heiz- und Kochzwecken verwendet werden.
- 16.5.6. Der AN hat die Verpflichtung, seine Arbeiten mit den am Bau beteiligten Unternehmen zu koordinieren.
- 16.5.7. Baubehinderungen sind dem verantwortlichen Bauüberwacher des AG unverzüglich anzuzeigen. Die Baubehinderungsanzeige ist in das Bautagebuch einzutragen. Baubehinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Im Falle der schuldhaften Unterlassung der Anzeige hat der AN dem AG den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

16.6. Leistungserfassung/Aufmaß

- 16.6.1. Die Art der Leistungserfassung oder des Aufmaßes erfolgt nach Vorgaben des AG. Die Leistungserfassung oder das Aufmaß ist dem AG innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter mangelfreier Abnahme zuzustellen.
- 16.6.2. Bei elektronischer Leistungserfassung wird dem AN durch den AG ein entsprechendes Programm kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- 16.6.3. Aufmaße bzw. Leistungsstandbewertungen sind wechselseitig schriftlich anzuerkennen.

16.7. Leistungs-/Lieferzeit/Fertigstellungstermin

- 16.7.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder im vertraglich gebundenen Bauablaufplan konkretisierten Termine sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Maßgebend für die Einhaltung der Leistungs- oder Lieferfrist ist der vertraglich gebundene Fertigstellungstermin.
- 16.7.2. Der AG behält sich das Recht vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Eine evtl. zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

16.8. Verjährung

Falls für Bauleistungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre nach mangelfreier Abnahme.

17. Gewicht/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

18. Versicherungen

Der AN muss für die Durchführung des Vertrages Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 2,5 Mio. EUR) unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

19. IT-Sicherheit, Datenschutz

- 19.1. Der AN wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT-Systeme vor Programmen mit Schadfunktionen (Viren) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um vom AG erhaltene Informationen und die für diesen erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen. Der AN wird den AG unverzüglich darüber informieren, wenn Anhaltspunkte für einen versuchten oder erfolgten unbefugten Zugriff Dritter vorliegen und den AG bei den für die Aufklä-

rung und Abwehr des Zugriffs erforderlichen Maßnahmen in angemessenem Umfang unterstützen.

- 19.2. Soweit der AN Leistungen auf dem Betriebsgelände des AG erbringt oder Zugriff auf IT-Systeme des AG hat, wird zusätzlich zwischen dem AG und dem AN eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen.

- 19.3. Soweit der AN bei der Leistungserbringung Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, verpflichtet er sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere hat er die Mitarbeiter schriftlich auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-DS-GVO zu verpflichten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

- 19.4. Der AN sichert zum Schutz aller auftragsbezogenen Informationen und Daten zu, die Bestimmungen des IT-Sicherheitsgesetzes für systemkritische Infrastruktur sowie die Anforderungen der DIN ISO 27001, DIN ISO 27019 sowie der DIN ISO 50001 in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.

- 19.5. IT-Sicherheitsmaßnahmen: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der IT-Systeme und Daten zu gewährleisten. Diese Maßnahmen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf:

- Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und -audits.
- Implementierung von Zugangskontrollen und Authentifizierungsmechanismen.
- Einsatz von Verschlüsselungstechnologien zum Schutz sensibler Daten.
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter in Bezug auf Informationssicherheit.
- Unverzügliche Meldung an den AG von Sicherheitsvorfällen sowie deren Behebung.

20. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

21. Veröffentlichung/Werbung

- 21.1. Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstehende Schäden vor.

- 21.2. Der AN räumt dem AG ein nicht-ausschließliches, kostenloses, unbefristetes, übertragenes, unterlizenzierbares, unwiderrufliches Recht zur Nutzung seiner die Liefergegenstände betreffenden technischen Dokumentationen (Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter etc.) sowie der insoweit bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte für den Zweck der Herstellung (einschließlich Qualitätssicherung, Datenmanagement etc.), des Gebrauchs und des Vertriebs ein. Soweit die Dokumentation im Auftrag des AG entstanden ist und vom AG bezahlt wird - z. B. über den Teilepreis oder auf Grund eines Entwicklungsauftrages - und/oder auf vom AG zur Verfügung gestellten Informationen beruht, räumt der AN dem AG ausschließliches und unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte ein. Abweichende schriftliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

22. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

- 22.1. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des AG sämtlichen Anweisungen des AG, insbesondere zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz, befolgt, sich den üblichen Kontrollverfahren unterwirft und im Übrigen alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, einhält. Werden zur Durchführung der Leistungen mehrere Arbeitskräfte des AN auf dem Betriebsgelände tätig, hat der AN dem AG eine Person mit der erforderlichen Weisungs- und Aufsichtsbefugnis als Ansprechpartner zu benennen; ein Wechsel ist dem AG mitzuteilen.

- 22.2. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/ der Baustelle des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich

aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

- 22.3. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die Fremdfirmenrichtlinie einschließlich ihrer relevanten Anlagen. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Fremdfirmenrichtlinie sowie der relevanten Anlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie sowie der relevanten Anlagen ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

23. Ergänzende Bestimmungen

Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

24. Gerichtsstand

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

25. Vertragssprache/Anwendbares Recht

- 25.1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.
- 25.2. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms- ICC, Paris, auszulegen.

26. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

Von dir nach hier: Unsere Kontaktdaten

SWM Kundencenter
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

☎ 0391 587-2299
✉ damm@sw-magdeburg.de
🌐 www.sw-magdeburg.de/marktpartner/lieferanten